



## Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

### Bekanntmachung über die Verlängerung und Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 (besondere Fallgruppen)

Vom 20. März 2019

#### I. Vorbemerkung

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 vom 15. Juli 2011 (BAnz. S. 2704), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 18. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 B5) geändert worden ist, wird über den 31. März 2019 hinaus bis zum 31. März 2020 verlängert.

Daneben wird in Abschnitt II Nummer 3.1 klargestellt, dass auch die Fallgruppe der Nummer 4.4 für ausländische Ausführer und Verbringer nutzbar ist. Ferner wird in der Fallgruppe der Nummer 4.8 „geliefert“ durch „ausgeführt bzw. verbracht“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Weiterhin wird zur Umsetzung der Empfehlung der Kommission Nr. (EU) 2018/2050 zur Harmonisierung der Allgemeinen Genehmigungen für Zwecke von Vorführungen und Gutachten, in Abschnitt II Nummer 4.14 Buchstabe d der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 eine neue Fallgruppe für die Verbringung von Verwendungstechnologie in Form von Prüfergebnissen eingeführt und der Kreis der für diese Fallgruppe zugelassenen Bestimmungsziele in Abschnitt II Nummer 5.2 dieser Allgemeinen Genehmigung eingefügt. Als Folgeänderung hieraus ist die bisherige Regelung in Nummer 5.2 nunmehr in der Nummer 5.3 dieser Allgemeinen Genehmigung enthalten.

Die neue Fallgruppe der Nummer 4.14 Buchstabe d begünstigt Ausfuhren und Verbringungen bestimmter Verwendungstechnologie, die durch die Durchführung von Gutachten, Tests und Erprobungen von Gütern erschaffen wurde (Prüfergebnisse). Voraussetzung dieser Begünstigung ist, dass die begutachteten, getesteten oder erprobten Güter lediglich vorübergehend in das Inland eingeführt oder verbracht werden und binnen 6 Monaten unverändert wieder zurück in das Versendungsland ausgeführt bzw. verbracht werden. Weitere Voraussetzung ist, dass die erschaffenen Prüfergebnisse spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Rücklieferung der begutachteten, getesteten bzw. erprobten Güter in das Versendungsland dieser Güter ausgeführt oder verbracht werden. Zu beachten ist desweiteren, dass diese Fallgruppe nur Prüfergebnisse umfasst, die aus der Begutachtung, den Tests oder der Erprobung der vorübergehend erhaltenen Güter resultieren. Die Ausfuhr oder Verbringung sonstiger Technologie ist nicht gestattet. Auch die Ausfuhr oder Verbringung von Technologie für Kriegswaffen gemäß der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) ist nicht begünstigt. Zur Präzisierung des Begriffs „Verwendungstechnologie“ wird in der Allgemeinen Genehmigung Nr. 24 ein entsprechender Auslegungshinweis aufgenommen.

Daneben wird der Kreis der begünstigten Bestimmungsziele in Nummer 5 der Allgemeinen Genehmigung um die Länder Eritrea, Saudi-Arabien und die Vereinigten Arabischen Emirate reduziert. Eritrea war bereits bisher von dem begünstigten Länderkreis ausgeschlossen, da Eritrea bislang in § 74 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) genannt war. Auch nach der Streichung Eritreas aus dem Anwendungsbereich des § 74 AWW besteht aber weiterhin das Bedürfnis, etwaige Anträge auf Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen im Wege des Einzelgenehmigungsverfahrens zu überprüfen.

Weiterhin wird für den Fall eines ungeregelten Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union der Kreis der begünstigten Bestimmungsziele in den Nummern 5.1 und 5.2 um das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland erweitert. Diese Erweiterung gilt jedoch unter der aufschiebenden Bedingung eines ungeregelten Austritts aus der Europäischen Union.

---



Weitergehende inhaltliche Änderungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 ergeben sich nicht.

Zu Informationszwecken können Sie eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 auf der Internetseite des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) finden.

## II. Verlängerung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 25

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 vom 14. April 2011 (BAnz. S. 1592), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 18. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 B5) geändert worden ist, wird über den 31. März 2019 hinaus bis zum 31. März 2020 verlängert.

## III. Änderung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 vom 14. April 2011 (BAnz. S. 1592), die zuletzt durch die Bekanntmachung vom 18. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 B5) geändert worden ist, wird über den 31. März 2019 hinaus bis zum 31. März 2020 verlängert.

1. Abschnitt II Nummer 3.1 erhält die folgende Fassung:

„3.1 Dies ist eine Allgemeine Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung gilt für Ausfuhren im Sinne des § 2 Absatz 3 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und Verbringungen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 AWG, durch Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 AWG sowie in den Fallgruppen des Abschnitts II Nummern 4.4, 4.7, 4.10, 4.12 Buchstabe b und 4.14 Buchstabe a und b auch für Ausländer.“

2. Nach Abschnitt II Nummer 4.14 Buchstabe c wird als Nummer 4.14 Buchstabe d Folgendes eingefügt:

„d) Verwendungstechnologie, sofern

- diese durch die Durchführung von Gutachten, Tests und Erprobungen von Gütern erschaffen wurde (Prüfergebnisse),
- die Güter vorübergehend in das Inland eingeführt oder verbraucht wurden und binnen sechs Monaten unverändert wieder zurück in das Versendungsland ausgeführt bzw. verbraucht werden,
- lediglich Technologie zur Verwendung der begutachteten, getesteten bzw. erprobten Güter ausgeführt oder verbraucht wird,
- es sich nicht um Technologie für Güter handelt, die von der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) erfasst werden und
- die Verwendungstechnologie innerhalb sechs Monaten nach der Rücklieferung der begutachteten, getesteten bzw. erprobten Güter in das Versendungsland dieser Güter ausgeführt oder verbraucht wird.“

3. Abschnitt II Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 soweit die Fallgruppe Abschnitt II Nummer 4.14 Buchstabe c betroffen ist, ausschließlich:

- für Verbringungen in das Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Absatz 25 AWG)
- sowie für Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika und in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,“

4. Nach Abschnitt II Nummer 5.1 wird folgende Nummer 5.2 eingefügt:

„5.2 soweit die Fallgruppe Abschnitt II Nummer 4.14 Buchstabe d betroffen ist, ausschließlich

- für Verbringungen in das Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Absatz 25 AWG)
- sowie für Ausfuhren nach Island, Norwegen und in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,“

5. Der bisherige Abschnitt II Nummer 5.2 wird zu Abschnitt II Nummer 5.3 und enthält folgende Fassung:

„5.3 soweit alle anderen Fallgruppen des Abschnitt II Nummer 4 betroffen sind:

Ausfuhren oder Verbringungen in alle Länder,

außer

Länder, die in § 74 Absatz 1 AWV genannt sind

sowie außer

Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, China (außer der Sonderverwaltungsregion Hong Kong), Elfenbeinküste, Eritrea, Jemen, Liberia, Mosambik, Ruanda, Saudi-Arabien, Thailand, Ukraine, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate.“

Diese Regelungen treten, mit Ausnahme der Benennung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in den Abschnitten II Nummer 5.1 und 5.2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 durch Abschnitt III Nummer 2 und 3 dieser Bekanntmachung, am 1. April 2019 in Kraft. Die Benennung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in den Abschnitten II Nummer 5.1 und 5.2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 durch Abschnitt III Nummern 2 und 3 dieser Bekanntmachung tritt ab dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Verträge nach Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr finden.



Diese Regelungen treten am 1. April 2019 in Kraft. Sie werden hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eschborn, den 20. März 2019  
2, 21, 211

Bundesamt  
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
(BAFA)

Im Auftrag  
Motsch

---